



Erläuterungsbericht zur Revision der Verordnung über öffentliche Kaufangebote

vom 20. August 2015

1. Kontext

[1] Die Übernahmekommission hat zwischen dem 4. August 2014 und dem 12. September 2014 eine Anhörung betreffend eine Revision von Art. 6b UEV (Veröffentlichung in den Zeitungen) und Art. 44 UEV (Veröffentlichung des Zwischenergebnisses) durchgeführt. Als Alternative zu diesen beiden Revisionsvorschlägen wurde in einigen Stellungnahmen, insbesondere aus Bankenreisen, aber auch von Anwälten ein altes Anliegen wieder aufgegriffen: Die vollständige Abschaffung der Veröffentlichung in den Zeitungen nach Art. 6b UEV.

[2] An der Kommissionssitzung vom 27. März 2015 wurde beschlossen, die Übernahmeverordnung diesbezüglich und in einigen weiteren Punkten von untergeordneter Bedeutung einer Revision zu unterziehen. Infolgedessen wurde der vorliegende Revisionsvorschlag¹ ausgearbeitet, der folgende Grundzüge aufweist:

2. Grundzüge des Revisionsvorschlages

2.1 Abschaffung der Veröffentlichung in den Zeitungen

[3] Kernstück des Revisionsvorschlages ist die vollständige Abschaffung der Zeitungspublikation. Diese Publikation verursacht hohe Kosten und ist nicht mehr zeitgemäss. Der Rechtsvergleich zeigt, dass die Zeitungspublikation sowohl in verwandten Rechtsgebieten der schweizerischen Rechtsordnung als auch im Übernahmerecht des Auslandes kaum noch von Bedeutung ist.

[4] Mit der Veröffentlichung in den Zeitungen sollte ursprünglich eine weit gestreute ("... landesweit ... deutsch- und französischsprachige Zeitung...") Information des Marktes erreicht werden, namentlich des Aktionariats der Zielgesellschaft. Auf diese Weise ergänzt die Publikation in den Zeitungen die elektronische Veröffentlichung, was in der Theorie insbesondere für "Nur-Zeitungsleser" relevant sein sollte. Es ist aber unbestritten, dass die Veröffentlichung in den Zeitungen vor dem Hintergrund der Entwicklung der elektronischen Medien diese Informationsfunktion kaum mehr erfüllen kann. Selbst "Nur-Zeitungsleser", die keinerlei elektronische Medi-

¹ Der vorliegende Revisionsvorschlag enthält keine Berücksichtigung des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) und der Verordnungen hierzu, welche voraussichtlich am 1. Januar 2016 in Kraft treten werden. Diese Erlasse werden eine nochmalige (formelle) Anpassung der UEV erforderlich machen, ohne dass hierfür eine nochmalige Vernehmlassung durch die Übernahmekommission vorgesehen ist.



en nutzen, werden über ein Angebot vermutlich eher über einen Artikel im redaktionellen Wirtschaftsteil der Zeitung informiert oder dann später durch das Deponentenschreiben der Depotbank, als über die Kenntnisnahme des Angebotsinserats. Vor diesem Hintergrund hat auch die SIX Swiss Exchange das Kotierungsinserat abgeschafft und gänzlich auf die elektronischen Medien umgestellt.

[5] Als Konsequenz der Abschaffung der Zeitungspublikation muss der Beginn (und die Einhaltung) diverser Fristen neu festgelegt werden, für die bisher die Zeitungspublikation das fristauslösende (bzw. –einhaltende) Ereignis bildet. Gemäss dem Revisionsvorschlag beginnen die Fristen des materiellen Übernahmerechts neu stets mit der elektronischen Publikation des betreffenden Angebotsdokuments zu laufen (bzw. werden durch diese Publikation eingehalten). Die verfahrensrechtliche Frist zur Erlangung der Parteistellung beginnt neu mit der Veröffentlichung der betreffenden Verfügung (oder der Wiedergabe des Angebotsprospektes – falls dessen Publikation fristauslösend ist) auf der Website der Übernahmekommission zu laufen.

2.2 Erweiterung der elektronischen Veröffentlichung

[6] Als Ausgleich für die Abschaffung der Zeitungspublikation soll die elektronische Publikation ausgeweitet werden: Zusätzlich zu den drei bereits heute vorgesehenen Elementen der elektronischen Publikation² soll das betreffende Angebotsdokument neu auch den bedeutenden schweizerischen Medien sowie den in der Schweiz aktiven Presseagenturen zugestellt werden. Demnach sieht der neue Art. 7 Abs. 1 lit. b UEV vor, dass die Voranmeldung (respektive die weiteren Angebotsdokumente) zusätzlich auch noch den bedeutenden schweizerischen Medien und den bedeutenden in der Schweiz aktiven Presseagenturen zuzustellen sind.

[7] Die bedeutenden schweizerischen Medien erfassen alle Medien von nationaler Bedeutung, also Redaktionen von Schweizer Zeitungen von nationaler Bedeutung sowie nationale Fernseh- und Radiostationen.

[8] Presseagenturen sind Unternehmen, die Nachrichten über aktuelle Ereignisse liefern. Die Informationen werden als vorgefertigte Meldungen in Text, Audio- oder Filmmaterial sowie als Bilder für Massenmedien zur Verfügung gestellt. Sie finden Verwendung in Zeitungen, Internetportalen und Nachrichtensendungen bei Radio und Fernsehen. Presseagenturen spielen im weltweiten Nachrichtenfluss eine zentrale Rolle. Dazu gehören in der Schweiz z.B. die awp Finanznachrichten (führende Wirtschafts- und Finanznachrichtenagentur der Schweiz) und die SDA (Schweizerische Depeschenagentur).

² Die elektronische Veröffentlichung gemäss dem aktuellen Art. 6a UEV setzt sich aus drei Elementen zusammen. Die Angebotsdokumente müssen: a) auf der Website des Anbieters oder einer speziell für das Angebot errichteten Website publiziert werden und bis zum Vollzug des Angebots zugänglich bleiben; b) mindestens zwei Informationsdienstleistern sowie c) der Übernahmekommission zugestellt werden, welche die Angebotsdokumente auf ihrer Website publiziert oder einen Link auf die Website des Anbieters aufschaltet, bis das Angebot abgeschlossen ist.



[9] Nach wie vor muss zudem auch eine Zustellung an bedeutende elektronische Medien, welche Börseninformationen verbreiten (Informationsdienstleister), erfolgen.³ Dazu gehören z.B. Bloomberg, Reuters, Telekurs.

[10] Der Revisionsvorschlag verzichtet darauf, für diese elektronischen Veröffentlichungen eine Mindestanzahl an Adressaten vorzuschreiben und hebt auch die im bisherigen Art. 6 Abs. 1 lit. b UEV für die Informationsdienstleister vorgeschriebene Mindestanzahl von zwei auf. Dies geschieht zunächst vor dem Hintergrund, dass die Festlegung einer Mindestzahl arbiträr erscheint und der Vielfalt der heutigen Medienlandschaft kaum mehr gerecht wird. Zudem sollen die Parteien des Übernahmeverfahrens ermutigt werden, eine möglichst grosse Anzahl von Adressaten zu informieren und sich nicht auf ein gesetzliches Minimum zu beschränken.

[11] Falls dies vom Markt und den Emittenten gewünscht würde, könnte die Übernahmekommission mit Inkrafttreten des neuen Rechts eine Liste der zu informierenden schweizerischen Medien, Presseagenturen und Informationsdienstleister erstellen und auf ihre Webseite aufschalten. Dies als Hilfestellung für die Parteien des Übernahmeverfahrens, damit sich diese auf einfache Weise darüber informieren können, welche Adressaten im Einzelnen informiert werden müssen, damit die elektronische Veröffentlichung korrekt und vollständig ist. Einmal aufgeschaltet, würde diese Liste regelmässig aktualisiert werden. Eine solche Liste hätte überdies den Vorteil, dass die zu informierenden Medien, Presseagenturen und Informationsdienstleister nicht voneinander abgegrenzt werden müssen.

2.3 (Nur noch) Freiwillige, aber geprüfte Stellungnahme des Verwaltungsrates im Verfahren betreffend die Angebotspflicht

[12] Die Stellungnahme der Zielgesellschaft wird mit der vorgeschlagenen Abschaffung der Publikation in den Zeitungen verfahrensrechtlich (Fristauslösung für die Beschwerde) nicht mehr benötigt. Der Informationsgehalt von solchen Stellungnahmen ist zudem regelmässig sehr gering. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Stellungnahme des Verwaltungsrates nicht mehr zwingend vorzuschreiben, sondern freiwillig zu gestalten (und bei dieser Gelegenheit in „Bericht des Verwaltungsrates“ umzubenennen).

[13] Falls ein solcher Bericht (freiwillig) erstellt wird, muss er vor dessen Veröffentlichung und der Eröffnung der betreffenden Verfügung der Übernahmekommission vorgelegt werden. Auf diese Weise wird verhindert, dass er dazu benutzt werden kann, die Verfügung zu kommentieren. Die vorgängige Prüfung stellt zudem sicher, dass die etablierten Voraussetzungen an einen solchen Bericht (weiterhin) eingehalten werden.

[14] Bei dieser Gelegenheit wurde auch der Wortlaut von Art. 61 UEV an die geltende Praxis der Übernahmekommission angepasst: Demnach wird nun klargestellt, dass Art. 61 UEV nicht nur

³ vgl. Art. 6a Abs. 1 lit. b UEV.



Verfahren betreffend die Angebotspflicht erfasst, sondern alle übrigen Verfahren, also namentlich auch solche, die ein Feststellungsgesuch zum Gegenstand haben.

2.4 Begriffliche Anpassungen, Nummerierung der Artikel

[15] Schliesslich wurde die Revision zum Anlass genommen, um einige Formulierungen bzw. Begriffe der Übernahmeverordnung anzupassen, ohne dass damit materielle Änderungen verbunden wären. Zudem wurde die Nummerierung der Art. 6 bis 8 UEV infolge des Wegfalls von Art. 6b UEV angepasst.